



Merkblatt Brauchtumsfeuer/ Lagerfeuer

- Die Erlaubnis zur Durchführung von Lagerfeuern bzw. Brauchtumsfeuern ist im Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde der VG Auerbach-Burkhardtsdorf Gornsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf einzuholen.
- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und – Geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Es liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers vor.
- Die privaten Feuerstellen werden auf 2,00 Meter Höhe und einem bodenbedeckenden Durchmesser von max. 2,00 Metern eingeschränkt.
- **Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:**
 - ✓ 100 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - ✓ 50 m zu übrigen Straßen
 - ✓ 100 m zu Waldflächen
 - ✓ 100 m zu landwirtschaftlichen Betrieben/ Flächen mit leicht brennbarem Bewuchs, Scheunen oder Strohmetten
 - ✓ 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe gelagert, hergestellt oder verarbeitet werden
 - ✓ 25 m zu Gebäuden, Schuppen, Carport usw.
 - ✓ 5 m zur Grundstücksgrenze
- Es dürfen nur unbehandelte, trockene Hölzer verwendet werden. Grundsätzlich nicht verbrannt werden dürfen Gartenabfälle, Gartengrünschnitt, Abfälle wie Bau- und Abbruchhölzer, Sperrmüll, Lumpen, Kunststoffe, Altöle, behandelte Paletten sowie jegliche umweltgefährdende Stoffe.
- Lager- bzw. Brauchtumsfeuer dürfen frühestens zwei Tage vor dem Abbrennen aufgestellt werden. Liegt es länger, muss es vorher nochmals umgeschichtet werden.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers sind keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer zu verwenden.
- An der Feuerstelle sind ausreichend Kleinlöschgeräte, Löschmittelvorräte sowie geeignetes Werkzeug zum Auseinanderziehen des Feuers, bereitzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist das Feuer auf das entsprechende Maß zu reduzieren. Nach Beendigung des Feuers ist die Restglut mit Wasser vollständig abzulöschen. Im Abstand von 30 min hat eine Nachkontrolle zu erfolgen.
- Verbleibende Reststoffe müssen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

- Das Feuer ist durchgängig durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Die Verantwortung für das Abbrennen sowie die Umsetzung und Einhaltung der Auflagen und die Sicherheit der Teilnehmer der Veranstaltung obliegt dem Antragsteller.
- Der Antragsteller haftet für alle im Zusammenhang mit dem Feuer entstandenen Schäden. Die Gemeinde Burkhardtsdorf ist in jedem Fall von Haftungsansprüchen freizustellen.
- Ab der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Abbrennen des Feuers untersagt. Die Waldbrandgefahrenstufe ist vor dem Abbrennen selbstständig zu prüfen. Informationen hierzu werden im Internet unter www.mais.de bereitgestellt.
- **IM NOTFALL RUFEN SIE DIE FEUERWEHR UNTER 110 AN!**
- **Jeder der ein Feuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich.**